



Einwohnergemeinde  
**HERZOGENBUCHSEE**

**Verordnung über den Durchgangsort  
für Schweizer Fahrende Waldäcker  
(Vo DPF)**

Ausgabe 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>II. AN-/ABMELDUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>III. ORDNUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. GEBÜHREN.....</b>	<b>4</b>
<b>V. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SANKTIONEN .....</b>	<b>5</b>
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>GENEHMIGUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS .....</b>	<b>5</b>
<b>ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL.....</b>	<b>5</b>
<b>ANHANG I PLANBEILAGE .....</b>	<b>6</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 65 Ortspolizeireglement folgende

## **Verordnung über den Durchgangsort für Schweizer Fahrende Waldäcker**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Zweck**
- Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der Ordnung auf dem Durchgangsort für Fahrende Waldäcker in Herzogenbuchsee
- <sup>2</sup> Er umfasst den Perimeter der Kantonalen Überbauungsordnung "Durchgangsort für Schweizerische Fahrende Waldäcker, Herzogenbuchsee" vom 16. August 2023 auf Parzelle GBBL Nr. 2745 gemäss Planbeilage im Anhang 1 zu dieser Verordnung.
- Allgemeines**
- Art. 2** <sup>1</sup> Der Durchgangsort wird während 15 Jahren bis Oktober 2038 jeweils von März bis Oktober betrieben.
- <sup>2</sup> Die Nutzung ist ausschliesslich schweizerischen Jenischen und Sinti mit fahrender Lebensweise vorbehalten.
- <sup>3</sup> Es werden maximal 15 Wohneinheiten zugelassen. Eine Einheit besteht dabei aus einem doppelachsigen und einem einachsigen Wagen sowie je einem Personenwagen.
- <sup>4</sup> Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel maximal einen Monat. Nach einem Unterbruch von mindestens einem Monat ist ein weiterer Aufenthalt möglich, wobei die Aufenthaltsdauer pro Kalenderjahr gesamthaft drei Monate nicht übersteigen darf.

### **II. An-/Abmeldung**

- Anmeldung**
- Art. 3** <sup>1</sup> Die Anreise ist nur an Werktagen möglich. Sie setzt eine Platzreservierung mindestens einen Werktag vor dem Anreisetag durch eine verantwortliche Person voraus und kann telefonisch oder digital bei der Bauabteilung Herzogenbuchsee erfolgen. Diese stellt für die Dauer der Benützung eine Bewilligung aus.
- <sup>2</sup> Vor Bezug des Platzes hat die verantwortliche Person am Zentralschalter der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten eine Anmeldung vorzunehmen. Dabei sind die Fahrzeugausweise aller Fahrzeuge sowie Personalausweise aller Personen vorzuweisen. Ohne Ausweise kann eine Anmeldung abgelehnt werden.
- Kautions**
- Art. 4** <sup>1</sup> Bei der Anmeldung ist eine Kautions in der Höhe von CHF 200.00 pro Wohneinheit zu hinterlegen.
- <sup>2</sup> Die Kautions deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhaltung der Platzordnung (beispielsweise Reinigung der Anlage, Entsorgen von Abfällen, Schäden) und wird nach Abnahme des Standplatzes durch die zuständige Dienststelle der Gemeinde vor der Abreise ganz oder teilweise zurückerstattet.

Abmeldung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Abmeldung hat spätestens am Vormittag des Abreisetags (Montag bis Freitag) während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten Herzogenbuchsee zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die geleistete Kautions wird nach ordentlicher Abmeldung vor der Abreise ganz oder teilweise zurückerstattet, sofern sich keine Beanstandungen aus der Benutzung ergeben. Die Rückzahlung erfolgt ausschliesslich an die verantwortliche Person. Bei Abreise ohne Abmeldung verfällt die Kautions nach 14 Tagen.

### III. Ordnung

Ordnung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Wohneinheiten und zusätzliche Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des festgelegten Standplatzes abzustellen. Der Parkplatz im Erschliessungsbereich steht Dritten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Rücksichtsvolles, ruhiges und nachbarschaftliches Verhalten wird vorausgesetzt. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung). Haustiere müssen beaufsichtigt und angebanden werden. Offene Feuer sind untersagt. Davon ausgenommen ist das Grillieren in handelsüblichen Gas- oder Holzkohlegrills.

<sup>3</sup> Neben der Wohnnutzung ist stilles bis mässig störendes Gewerbe erlaubt. Das Ablaugen von Möbeln und alle anderen Arbeiten mit umweltgefährdenden Mitteln sind strengstens verboten.

<sup>4</sup> Der Platz und die sanitären Anlagen sind von den Nutzenden stets sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen, die Kehrichtsäcke sind gut verschlossen bei der Ablagestelle (Container) zu deponieren. Das Deponieren von Sperrgut ist verboten.

<sup>5</sup> Der Platz ist unbewacht. Den zuständigen Behörden der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern ist der freie Zugang zum Durchgangsort zu gewähren. Auf ihr Verlangen haben sich die Nutzenden auszuweisen.

### IV. Gebühren

Gebühren

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Standplatzgebühr beträgt pro Tag CHF 15.00 und Wohneinheit. Eine Wohneinheit umfasst zwei Zugfahrzeuge, einen Wohnwagen sowie einen Anhänger oder einen sogenannten Kinderwagen. Das Gebiet ausserhalb des Platzes darf nicht genutzt werden.

<sup>2</sup> In der Standplatzgebühr sind die Abfallgebühr sowie die Kaltwasser- und Abwassergebühr enthalten und ist für die gesamte bewilligte Nutzungsdauer im Voraus zu bezahlen. Sie bleibt für die gesamte bewilligte Nutzungsdauer geschuldet.

<sup>3</sup> Die Verrechnung des Stroms erfolgt pauschal mit CHF 5.00 pro Tag.

Schäden

**Art. 8** Schäden am Platz und an dessen Einrichtungen sind der Platzwartung unverzüglich zu melden. Sie werden dem Verursacher separat und nach Aufwand verrechnet.

## V. Haftungsausschluss und Sanktionen

Haftungsausschluss, Sanktionen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.

<sup>2</sup> Verstösse gegen Bestimmungen der Bewilligung oder Platzordnung haben den Widerruf der erteilten Bewilligung zur Folge. Der Platz ist innert 24 Stunden zu verlassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eine Platzsperrung von bis zu fünf Jahren verfügen.

## VI. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

## Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 10. März 2025 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HERZOGENBUCHSEE

sig. Livia Stauer  
Gemeindepräsidentin

sig. Rolf Habegger  
Gemeindeverwalter

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau am 4. April 2025 bekannt gegeben.

sig. Rolf Habegger  
Gemeindeverwalter

## Änderungstabelle – nach Beschluss


Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
-----------	---------------	---------	----------

## Änderungstabelle – nach Artikel








Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
---------	-----------	---------------	----------

## Anhang I Planbeilage

### Festlegungen

 Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

#### Sektor Erschliessung Stellplätze

-  Perimeter
-  Erschliessungsbereich Durchgangsort
-  Parkierungsbereich Dritte
-  Grünbereich Erschliessung
-  Hecke
-  Beleuchtung
-  Barriere

#### Sektor Stellplätze

-  Perimeter
-  Erschliessungsbereich Stellplätze
-  Stellplätze
-  Sanitäreanlage
-  Grünbereich Stellplätze
-  Infrastruktur Abfall
-  Vorplatz
-  Hecke
-  Zugang für Fahrende
-  Zugang für Dritte
-  Einfriedung
-  Stromanschlüsse
-  Informationstafel

